

# Pack and more

Zehnmorgenstr. 2 97737 Gemünden a. Main  
Tel. +49 (0)9351/609 765 Mobil +49 (0)172/666 39 29 FAX +49 (0)9351/600 541  
e-Mail: [info@pack-and-more.de](mailto:info@pack-and-more.de) [www.pack-and-more.de](http://www.pack-and-more.de)

## Konformitätserklärung für

Kreuzbodenbeutel aus braun Kraft 70 oder 90 g/m<sup>2</sup>; 1-lagig; diverse Formate; ohne Druck  
Kreuzbodenbeutel aus braun Kraft 70 g/m<sup>2</sup>; 2-lagig; diverse Formate; ohne Druck  
Kreuzbodenbeutel aus braun Kraft 70 g/m<sup>2</sup> + Pergament-Ersatz 40 g/m<sup>2</sup>; diverse Formate; ohne Druck  
Spitztüten aus weiß Cellulose 40 + 50 g/m<sup>2</sup>; diverse Formate; ohne Druck

Diese Bescheinigung bezieht sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände und Packmittel aus Papier mit einer bedruckten Packungsaußenseite ohne Bedruckung der Packmittelinnenseite, bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Die zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung (EG) 1935/2004 über "Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung (EG) 2023/2006 über "Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung (EU) 10/2011 über „Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände gilt

## 1. Papier

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. § 30 **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in **§ 31 LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe Papier erfüllen zu können.

# Pack and more

Zehnmorgenstr. 2 97737 Gemünden a. Main  
Tel. +49 (0)9351/609 765 Mobil +49 (0)172/666 39 29 FAX +49 (0)9351/600 541  
e-Mail: [info@pack-and-more.de](mailto:info@pack-and-more.de) [www.pack-and-more.de](http://www.pack-and-more.de)

## 2. Farben/Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Packmittelseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

- EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ (in der jeweils aktuellsten Fassung)

## 3. Klebstoffe

Die eingesetzten Klebstoffe erfüllen die Bedingungen des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs LFGB (in der jeweils aktuellsten Fassung). Für die verwendeten Klebstoffe liegt uns eine Konformitätserklärung nach der europäischen Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 (in der jeweils aktuellsten Fassung) vor.

Unsere Ware wird sachgemäß verpackt. Trotzdem können bei Lagerung unter extremen Bedingungen Beeinträchtigungen des Materials sowie in der Verarbeitung auftreten. Wir empfehlen daher, eine Lagerung in geschlossenen und sauberen Räumen und eine Einhaltung der Lagertemperatur von 18° bis 22° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50% bis 60%. Die Produkte sind geeignet für trockene, je nach eingesetztem Rohmaterial auch für fettende Lebensmittel.

Eine sachgemäße Weiterverwendung vorausgesetzt, erfüllen unsere Produkte alle für die oben angegebene Verwendung gültigen Anforderungen. Die spezielle Eignung des Packmittels für das vorgesehene Füllgut kann jedoch nur vom sachkundigen Füllguterzeuger/Verpacker beurteilt werden.

Diese Erklärung ist gültig bis zum 31.01.2020.

Gemünden, 01.02.2017